

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GLANZ & SABER OG

§ 1 Geltungsbereich und Änderungsbefugnis

1.1 Die Firma GLANZ & SABER OG, (nachfolgend G&S genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 G&S ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von G&S für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. G&S verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

1.3 Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen des Landes. Diese sind bei der jeweiligen Domainregistrierungsstelle des Landes einzusehen.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, ohne, dass hierbei ein gesonderter Hinweis erforderlich ist.

1.5 Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit G&S geschlossen wird.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Kündigung

2.1 Der Vertrag mit G&S kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von G&S schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail angenommen wurde.

2.2 Alle Angebote von G&S sind immer freibleibend. §10 Abs. 3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

2.3 Erfolgt die Annahme durch G&S nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet- Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Errichtung eines Webspace) durch G&S, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

2.4 Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung vom Provider mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

2.5 Vor Ablauf der Vertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Vertragsbindung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Vertragsbindung vorsehenden Vereinbarung. Eine Einstellung einer Dienstleistung verbunden mit einer Kündigung durch den Kunden ist nur möglich unter Zahlung aller vereinbarten verbrauchsunabhängige Grundkosten, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit ab Kündigungszeitpunkt angefallen wären.

2.6 Eine Änderung der Vertragsbindung kann mit G&S schriftlich vereinbart werden, jedoch muss dies der Auftraggeber im Fall einer Kündigung nachweisen.

2.7 Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7

Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß den in § 5f KSchG bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Bei Dienstleistungen (z.B. Shop-Systeme), mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht.

§ 3 Leistungsvereinbarungen

3.1 G&S gewährleistet eine Erreichbarkeit der angebotenen Hosting Produkten von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von G&S liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. G&S kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

3.2 Das Datentransfervolumen wird schriftlich mit dem Kunden vereinbart und wird pro Monat abgerechnet. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe allen mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. Mails, Download, Upload, Webseiten). Für die Feststellung des Datentransfervolumens gelten die allgemein gültigen Maßeinheiten (Gigabyte/Megabyte/etc.)

3.3 Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus oder bezieht sich bei seiner Bestellung auf ein unterzeichnetes Angebot von G&S

3.4 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, gewährt G&S dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung. Soweit die Vergütung mit dem Kunden nicht anders vereinbart, wird die technische Unterstützung im 15 Minuten Takt a 20 € (exkl. MwSt.) abgerechnet. G&S behält sich das Recht vor, technische Unterstützung außerhalb der regulären Bürozeiten sowie unter besonderen Umständen (wie z.B. außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, etc.) zu verweigern oder die Vergütung zu erhöhen. Falls die technische Unterstützung nicht im Sitz von G&S geleistet wird, behält sich G&S das Recht vor, gegebenenfalls Anfahrtskosten, Verpflegung sowie Unterkunft für die Dauer der technischen Unterstützung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.5 Soweit G&S aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft G&S keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

3.6 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei G&S zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei G&S zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

3.7 Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von G&S.

§ 4 Domains

4.1 Sofern der Kunde über G&S eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zu Stande, G&S wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle, welche der Kunde selbst einzusehen hat.

4.2 G&S hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. Er übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt (delegiert) werden können und frei von Rechten Dritter oder auf Dauer Bestand haben. Dies gilt auch für Subdomains.

4.3 Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er den Provider hiervon unverzüglich unterrichten. Der Provider ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten.

4.4 Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde G&S hiermit frei.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 G&S ist berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen, jedoch bedarf eine Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nach Zugang der Änderungsmittel binnen 4 Wochen nicht widerspricht. Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise.

5.2 Die Registrierung einer Domain oder ähnliche Dienstleistungen werden von G&S erst nach Zahlung der hierfür veranschlagten Einrichtungskosten vorgenommen.

5.3 Verlangt der Kunde einen Versand der Rechnung auf dem postalischen Weg, ist G&S berechtigt, hierfür pro Rechnung EUR 1,50 (exkl. MwSt.) zu verlangen. Bei Rücklastschriften berechnet G&S eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 (exkl. MwSt.) pro Lastschrift zzgl. der für G&S angefallenen Bankgebühren.

5.4 Die Höhe des vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von G&S. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und anfallenden Versandkosten.

5.5 Es wird zwischen monatlich fixen (z.B. Grundgebühr), variablen und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungskosten) unterschieden. Die Verrechnung und das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden.

5.6 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem G&S über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte im Voraus zu entrichten. Andere (verbrauchsabhängige) Entgelte, falls nicht anders vereinbart, sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung monatlich zu bezahlen.

5.7 Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zehn Werktagen nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein. Der Auftraggeber kann zwischen Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Sollte sich der Auftraggeber für die elektronische Form der Bereitstellung der Rechnungen entscheiden, werden diese per E-Mail zugesandt (vorausgesetzt G&S liegt eine gültige E-Mail Adresse des Kunden vor.)

5.8 Im Falle des Zahlungsverzuges kann G&S sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12%, zumindest jedoch 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern G&S nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist G&S berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind, - insbesondere Mahnspesen und

Rechtsanwaltskosten - in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt G&S vorbehalten. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an G&S aufrechnen.

§6 Leistungs- und Lieferverzögerungen

6.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die G&S die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von G&S bzw. deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten, hat G&S, sofern diese nicht von G&S oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche G&S die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen G&S, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen G&S unabhängig sind, hinauszuschieben. Die Haftung G&S für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von G&S liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

6.2 Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

§7 Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde wird von seiner Internet-Präsenz tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen/erstellen lassen, die nicht auf dem Webserver selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Internet-Präsenz bei einem evtl. Systemausfall zu gewährleisten. Andernfalls kann eine komplette Datenwiederherstellung nicht gewährleistet werden.

7.2 Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich G&S jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von G&S binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, postalische Anschrift, E-Mail Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Kunden.

7.3 Der Kunde hat in seinen POP3-eMail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. G&S behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Mailserver von ihm abgerufen wurden. G&S behält sich weiter das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind. Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig

festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.4 Der Kunde verpflichtet sich, von G&S zum Zwecke des Zugang zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und G&S unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen von G&S verursachen, insbesondere CGI- und PHP-Skripte. G&S kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/deaktiviert hat.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von G&S bereitgestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:

- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
 - Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing),
 - Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
 - Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
 - das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren.
 - Internetpräsenzen mit pornografischen oder rechtsradikalen Inhalten
- Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist G&S zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vertraglich festgelegte Verpflichtungen seitens des Kunden bleiben hierbei jedoch unberührt.

§ 8 Kündigung und ihre Folgen

8.1 Die Fristen für die ordentliche Kündigung beider Parteien ergeben sich aus dem jeweils vom Provider erstellten Angebot.

8.2 Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Provider insbesondere vor, wenn der Kunde

- mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
- schuldhaft gegen eine der in den Punkt 7.6 dieser AGBs geregelten Pflichten verstößt, der Kunde trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist seine Internet-Präsenz nicht so umgestaltet, dass sie den aufgestellten Forderungen genügt.

8.3 Sofern der Kunde seine Domain nicht spätestens zum Kündigungstermin in die Pflege eines anderen Providers gestellt hat, ist der Provider berechtigt, die Domain im Namen des Kunden freizugeben oder die Domain nach DENIC-Direktpreisliste künftig abzurechnen.

8.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per Posteinschreiben.

§ 9 Rechte Dritter

9.1 Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn vom Provider erstellten Webseiten weder gegen österreichisches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt. G&S behält sich vor, Seiten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von

einer Speicherung auf seinem Server auszunehmen. Den Anbieter wird G&S von einer etwa vorgenommenen Löschung der Seiten unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn G&S von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf den Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen.

9.2 Für den Fall, dass der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird G&S die betroffenen Webseiten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite des Kunden beruhen, stellt der Kunde den Provider hiermit frei.

§ 10 Urheberrechte, Lizenzbedingungen

10.1 Sofern G&S dem Kunden Software zur Verfügung stellt (z.B. Datenbankskripte, Shop-Software), überträgt er dem Kunden lediglich ein Nutzungsrecht für die Dauer der Vertragslaufzeit.

10.2 Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an G&S zurück zu geben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen oder angemieteten Rechnern. Während und nach der Vertragslaufzeit ist es dem Kunden nicht gestattet diese Daten/Software an Dritte in Teilen oder im Ganzen weiterzugeben.

§ 11 Entstörung

11.1 Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Produkt unverzüglich G&S anzuzeigen und die Entstörung oder Problembehandlung umgehend zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht, übernimmt G&S für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

11.2 G&S wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt G&S jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

11.3 Wird G&S zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von G&S zu vertreten ist, hat der Auftraggeber G&S den entstandenen Schaden zu ersetzen.

11.4 Wird G&S zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind G&S von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Auftraggeber zu bezahlen.

11.5 Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

§12 Gewährleistung

12.1 Der Kunde hat G&S bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Der Kunde hat vor einer Fehlerbeseitigung, insbesondere vor einem Maschinenaustausch, Programme, Daten und Datenträger vollständig zu sichern, erforderlichenfalls zu entfernen.

12.2 G&S weißt darauf hin, dass bei bestimmten Anwendungskombinationen keine fehlerfreie Arbeit gewährleistet werden kann. Zudem ist gegen Manipulation durch Dritte kein 100-prozentiger Schutz zu gewährleisten. G&S garantiert nicht, dass von G&S eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, ferner, dass diese absturz-, fehler- und virusfrei ist. G&S

gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass von G&S eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt G&S keinerlei Gewährleistung.

12.3 G&S betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es aber nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

12.4 Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von SPAM- Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. G&S übernimmt dafür keine Haftung, außer die Schäden wurden von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Für einen Virenbefall der abgerufenen/zugestellten E-Mails kann G&S nicht verantwortlich gemacht werden.

12.5 G&S haftet nur bei grober Fahrlässigkeit sowie begrenzt auf den unmittelbaren Schaden. Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.

12.6 Soweit die Haftung G&S ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Providers.

§13 Datenschutz

13.1 G&S und seine Mitarbeiter sind aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz G&S ist oder einem Auftraggeber, den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Leistung gegenüber dem Auftraggeber weitergegeben werden.

13.2 G&S verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. G&S wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als der Provider gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.

13.3 G&S weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass G&S das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen

und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

§14 Freistellung

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Provider im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

§15 Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

15.1 Die maximale Frist, innerhalb der ein Produkt betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

15.2 Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Für Verbraucher gilt davon abweichend, dass der Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.

15.3 Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist G&S zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von G&S gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber G&S die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung einer Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

15.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von G&S einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von G&S erbrachte Vorbereitungshandlungen.

G&S steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht, nicht entgegensteht. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

16.2 Vereinbarter Erfüllungsort ist Saalfelden am St. Meer. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit G&S bestehenden Verträgen vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht Saalfelden, als ausschließlichen Gerichtsstand. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist diese Vereinbarung nur insoweit wirksam, als damit der Wohnort, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsort des Auftraggebers vereinbart wurde. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

16.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und

Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

16.2 Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.